

Anlage I zur Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze
für Pflichtleistungen (Aufwundersersatz)
und
Gebührenverzeichnis
für freiwillige Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

I. Der Aufwundersersatz setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

1. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Löschfahrzeug LF 16	6,10 Euro
b) ein Löschfahrzeug TSF, TLF oder LF 8	4,75 Euro
c) ein Versorgungs-Lkw (GW-L1)	3,80 Euro
d) ein Tragkraftspritzenanhänger	3,57 Euro
e) ein Ölschadenanhänger oder ein Pulveranhänger	0,24 Euro
f) ein Verkehrssicherungsanhänger	0,24 Euro

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) ein Löschfahrzeug LF 16	117,80 Euro
b) ein Löschfahrzeug TSF, TLF oder LF 8	86,73 Euro
c) ein Versorgungs-Lkw (GW-L1)	36,42 Euro
d) ein Tragkraftspritzenanhänger	
ein Ölschadenanhänger oder ein Pulveranhänger	3,00 Euro
e) ein Verkehrssicherungsanhänger	3,00 Euro
ein Zugfahrzeug (Traktor)	* Euro

3. Gerätegebühren

Für die Inanspruchnahme von Geräten werden die Gebühren auch für nicht volle Tage pro Tag berechnet. Sie betragen je Tag für

a) eine Tauchpumpe (E)	10,00 Euro
b) eine Wasserstrahlpumpe	10,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 24,00 Euro berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Kinding durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstaufall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

- | | |
|--|-------------|
| a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage | 250,00 Euro |
| b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig | 500,00 Euro |

6. Sonstige Kosten

6.1 Für sonstige Leistungen werden erhoben

Schlauchreparaturen	
1 Schlauchlänge waschen, trocknen und prüfen	25,00 Euro
1 Druckkupplung einbinden	10,00 Euro

6.2 Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

II. Die Gebühr für freiwillige Leistungen setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwendungsersatz zusammen.

*) hier erfolgt die Berechnung nach den jeweils gültigen Sätzen des Maschinenrings